

**Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen**

►B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 900/2009 DER KOMMISSION**

**vom 25. September 2009**

**zur Zulassung von Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 als  
Futtermittelzusatzstoff**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**(ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 12)**

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
►M1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013	L 127	20	9.5.2013

▼B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 900/2009 DER KOMMISSION**  
**vom 25. September 2009**  
**zur Zulassung von Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae***  
**CNCM I-3399 als Futtermittelzusatzstoff**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebenen Zubereitung vorgelegt. Dem Antrag waren die in Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung der zur Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ zählenden Zubereitung Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 5. März 2009<sup>(2)</sup> zu dem Schluss, dass Selenhefe, insbesondere Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt, die Verwendung der Zubereitung eine Quelle für bioverfügbares Selen ist und die Kriterien eines ernährungsphysiologischen Zusatzstoffes für alle Tierarten erfüllt. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> The EFSA Journal (2009) 992, S. 1.

**▼B**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Bestandteile von Spurenelementen“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG*

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungs-inhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Höchstgehalt des Elements (Se) in mg/kg des Alleinfuttermittels mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
<b>Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verbindungen von Spurenelementen</b>									
3b8.12	—	Selenmethionin  Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i>  CNCM I-3399  (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Zusatzstoffs:  Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2 000-2 400 mg Se/kg (97-99 % Selen in organischer Form)  Charakterisierung des Wirkstoffs:  Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i>  CNCM I-3399  (inaktivierte Selenhefe)  Analysemethode (¹):  Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS	Alle Tierarten	—		0,50 (insgesamt)	► <b>M1</b> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.  2. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.  3. Maximale Supplementation mit Selen in organischer Form: 0,20 mg Se/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. ◀	19. Oktober 2019

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: [www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives](http://www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives)